Landesversammlung
Kommunalpolitische Vereinigung
am 25. Juli 2019

Beschlussbuch

Redaktion:
Kommunalpolitische Vereinigung der CSU

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München,
Telefon 089/1243-312, Telefax 089/1243-4312
kpv@csu-bayern.de

INHALT

Antrag Nr. 1	Beschränkung des Flächenverbrauchs	Seite 3
Antrag Nr. 2	Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	Seite 5

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	25. Juli 2019
Antrag-Nr. 01 **Beschränkung des Flächenverbrauchs**	**Beschluss:** ✓ Zustimmung ☐ Ablehnung ☐ Überweisung ☐ Änderung
Antragsteller: KPV-Kreisverband Passau	

Vom Antragsteller geänderte Version!

Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge beschließen:

Beschränkung des Flächenverbrauchs: Bei der Berechnung der Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha täglich bis zum Jahr 2030, ist nur die tatsächlich neu versiegelte Fläche des Grund und Bodens anzusetzen.

Begründung:

Wir setzen uns gegen eine pauschale Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha täglich und damit weniger als 50 % des bisherigen Flächenbedarfes ein.

Zum Flächensparen gibt es nun bereits einen Kabinettsbeschluss vom 16.7.2019:

Der KPV-Landesverband ist nicht gegen die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Informations- und Beratungsangebote dazu werden unterstützt. Jedoch ist zu prüfen, inwieweit durch zusätzliche Stellen von Flächensparmanagern nicht erneut staatliche Stellen aufgebaut werden, die auch finanziert werden müssen.

Der KPV-Landesverband stimmt der Auffassung im Kabinettsbeschluss zu, dass die tatsächliche Versiegelung von Grund und Boden erfasst werden muss!

Gegen eine pauschale Flächenbegrenzung auf 5 ha pro Tag sprechen folgende Tatsachen:

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird sich auch in den nächsten Jahren voraussichtlich die Bevölkerung in Bayern erhöhen, mehr Einwohner benötigen mehr Wohnraum (allein die Stadt München weist ein Wohngebiet mit 600 ha aus, was dazu führt, dass in ganz Bayern bei 5 ha Flächenverbrauch 120 Tage (= 1/3 Jahr) keine zusätzliche Fläche mehr verbraucht werden darf).

Durch eine Begrenzung der Flächen werden auch die verfügbaren Flächen für Wohnbauten vermindert, was wiederum zu erheblichen Preissteigerungen des Wohnraumes führt.

Ebenso hoffen wir, dass sich auch die Wirtschaft weiter gut entwickelt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Für mehr Arbeitsplätze werden auch Gewerbeflächen benötigt.

Es darf keinesfalls zu Strafzahlungen für Flächenverbrauchsüberschreitungen kommen, da diese nur die Städte finanzieren können, da diese die Baugrundstücke billig erwerben und teuer veräußern. Die ländlichen Kommunen dagegen geben die Baugrundstücke meist zum Selbstkostenpreis ab, um eine Landflucht zu vermeiden, die wiederum die Städte belasten würde. Mit Strafzahlungen ist somit niemanden gedient!

Auch in Zukunft werden Flächen für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sein, da aufgrund der weltweiten Vernetzung und Globalisierung nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Arbeitnehmer immer mobiler sein müssen.

Die Reduzierung des Flächenverbrauches darf keinesfalls die Entwicklung im ländlichen Raum so stark einschränken, dass das Art 3 Abs. 2 Satz 2 „Er (der Staat) fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“ verletzt wird. Es kann doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass durch die Beschränkung des Flächenverbrauchs in Kommunen mit geringem Bevölkerungswachstum - und damit im ländlichen Raum - neue Baugebietsausweisungen unmöglich werden.

Die Gemeinden müssen außerdem künftig den Bedarf neuer Baugebiete nach einheitlichen Kriterien darlegen und die entstehenden Folgekosten darstellen, was wiederum zu mehr Bürokratie führt und die Eigenständigkeit der Kommunen einschränkt, die sicher sehr sorgfältig mit Baugebietsausweisungen umgehen.

Beschluss der KPV-Landesversammlung:

Zustimmung mit Protokollnotiz:

1. Die Landesversammlung hat den Antrag in der vom KPV-Kreisverband Passau geänderten Form mit einer Gegenstimme an den KPV-Landesvorstand überwiesen.

2. Gleichzeitig wurde mit dem Beschluss folgender grundsätzlicher Haltung zugestimmt, auf dessen Basis der Landesverband die weiteren Beratungen durchführen soll:

   Bei der Berechnung der Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha täglich bis zum Jahr 2030, soll nur die tatsächlich neu versiegelte Fläche des Grunds und Bodens angesetzt werden. Beispielsweise darf der Obstgarten bei einem Einfamilienhaus nicht unter Flächenverbrauch fallen, ebenso nicht die ökologischen Ausgleichsflächen und Böschungen beim Straßenbau oder bei ähnlich gearteten Baumaßnahmen. Die KPV folgt damit unter anderem dem Beschluss des Bayerischen Kabinetts, das in seiner Sitzung vom 16.07.2019 unter dem 5. Punkt festgestellt hat, dass die tatsächliche Versiegelung des Grund und Boden erfasst werden soll.

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	25. Juli 2019
Antrag-Nr. 02 **Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern**	**Beschluss:** ☐ Zustimmung ✓ Ablehnung ☐ Überweisung ☐ Änderung
Antragsteller: KPV-Kreisverband Erlangen-Höchstadt	

Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge beschließen:

Art. 52 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird neugefasst:
Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

Begründung:

Hintergrund ist die vielfach bestehende Unsicherheit wegen Datenschutz bei der Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen und die damit einhergehende unterschiedliche Handhabung in den Kommunen. Bei einer entsprechenden Regelung in der GO wäre das Problem gelöst.

Die jetzige Bestimmung lautet:
GO für den Freistaat Bayern, Art. 52 Öffentlichkeit

(1) [1]Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. [2]Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Beschluss der KPV-Landesversammlung:

Ablehnung